

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0557/2017**

Datum: 25.09.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechts- und Personalamt

Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde zur Widmung städtischer Einrichtungen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	19.10.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde zur Widmung städtischer Einrichtungen.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- Satzung der Stadt Eberswalde zur Widmung städtischer Einrichtungen

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Sofern politischen Parteien der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, wie Freizeit- und Sportanlagen sowie Kulturstätten in kommunaler Trägerschaft gewährt wird, sind alle Parteien gleich zu behandeln. Aufgrund der bisherigen Belegungspraxis in den Einrichtungen der Stadt Eberswalde, wie z. B. dem Familiengarten, besteht daher gegenwärtig ein Zugangsanspruch nach § 5 Parteiengesetz, solange nicht ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auflösung der den Zugang beanspruchenden Partei zur Folge hatte.

Während der Ausschluss einzelner Parteien oder Parteien bestimmter politischer Richtungen mit dem Gleichbehandlungsgebot unvereinbar ist, steht es dem Einrichtungsträger grundsätzlich frei, den Nutzerkreis öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der Widmung einzuschränken. Insoweit wird auch der Ausschluss politischer Parteien vom Recht auf Zugang in der Rechtsprechung ausdrücklich gebilligt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.03.2007 – 2 BvR 447/07).

Mit der Satzung der Stadt Eberswalde zur Widmung städtischer Einrichtungen wird das Regelungsziel verfolgt, den Bestand der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberswalde als parteipolitisch neutrale Begegnungsstätten zu erhalten, ohne einzelne Parteien oder Parteien bestimmter politischer Richtungen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Als Vorlage der Satzung dienen vergleichbare Regelungen, wie z. B. der Städte Oldenburg und Riesa, die durch die Rechtsprechung bereits ausdrücklich bestätigt worden sind (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 28.02.2007 - 10 ME 74/07; Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 12.04.2001 - 3 BS 10/01).

Durch die Satzung der Stadt Eberswalde zur Widmung städtischer Einrichtungen wird die Zugangsberechtigung politischer Parteien künftig auf einer rechtlich sicheren Grundlage ausgeschlossen. Die Satzungsregelungen knüpfen dabei wie bundesweit üblich und bewährt an politische Parteien als Einrichtungsnutzer an und schließen deren Zugangsberechtigung allgemein aus. Eine Einschränkung nach Veranstaltungsinhalten, wie z. B. ‚politisch/unpolitisch‘ oder ‚parteipolitisch/überparteilich‘ ist nicht zu empfehlen, da hierbei ein erhöhtes Risiko einer Umgehung besteht, indem politische Parteien z. B. bei Gelegenheit eines Kinder- und Familienfestes Werbematerialien verbreiten und Festbesucher agitieren; ferner wäre hierbei eine Abgrenzung zu Veranstaltungen anderer politischer Akteure, wie z. B. Seniorenvereinigungen oder Verbraucher- und Umweltschutzverbände mit Praxisproblemen verbunden, insbesondere sofern die Nähe zu einer politischen Partei besteht.

Die Einbeziehung politischer Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber in den Anwendungsbereich der Satzung ist geboten, um Regelungslücken zu schließen, soweit sich politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber nicht anders als politische Parteien u. a. bei Kommunal- und Landtagswahlen um politische Mandate und Ämter bewerben.

Die finanziellen Auswirkungen des Satzungsbeschlusses beschränken sich auf den künftigen Ausfall von Einnahmen aus Vermietungen an politische Parteien in Einzelfällen. Diese Auswirkungen sind nach Erfahrungswerten als vernachlässigbar anzusehen. Die Einnahmen aus Vermietungen an politische Parteien beliefen sich im Haushaltsjahr 2013 auf 4.093,33 Euro, im Jahr 2014 auf 773,50 Euro, im Jahr 2015 auf 541,45 Euro und im Jahr 2016 auf 1.357,35 und wurden ausschließlich im Familiengarten erzielt.